

Berufliche PKW-Fahrten

STEUERLICHE WAHLRECHTE OPTIMAL NUTZEN

Das Auto ist des Deutschen liebstes Kind. Beim niedergelassenen Arzt ist es zudem bei der jährlichen Gewinnermittlung und insbesondere bei Betriebsprüfungen immer wieder ein Thema. Dies betrifft sowohl die wirtschaftlichen und steuerlichen Aspekte bei der Anschaffung eines neuen Fahrzeuges als auch die richtige und optimierte steuerliche Abzugsfähigkeit der PKW-Kosten.

Dipl.-Kff. Andrea Belting-Lachmann

§ Die Besteuerungsregeln rund um das Auto sind komplex und ändern sich regelmäßig. Für den Nicht-Fachmann ist es schwierig hier den Überblick zu behalten. Nachfolgend sollen die Grundregeln dargestellt und Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Betriebsvermögen oder Privatvermögen?

Grundsätzlich gilt für einen

- a) Betriebs-PKW: Alle Kosten können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.
- b) Privat-PKW: Alle Kosten sind Privatvergnügen und haben mit der Steuer nichts zu tun.

Leider ist diese Konstellation in der Praxis die Ausnahme, weil PKWs im Regelfall gemischt genutzt werden – betrieblich und privat. Die Art der Besteuerungsmethode richtet sich nach dem prozentualen Anteil der betrieblichen Nutzung (s. Tab.).

Ermittlung des Anteils betrieblicher Fahrten

Für die Ermittlung des betrieblichen Nutzungsanteils ist es irrelevant, ob das Fahrzeug gekauft oder geleast wurde. Der betriebliche Nutzungsanteil ergibt sich wie folgt:

Betriebliche Fahrten (Hausbesuche, Fortbildungen, Besorgungsfahrten etc.)

+ Fahrten Wohnung – Praxis; Familienheimfahrten (gefahrte Kilometer hin und zurück)

= Summe der betrieblich veranlassten Fahrten geteilt durch die Jahresfahrleistung

Der so ermittelte Prozentsatz zeigt, in welchem Bereich der vorstehenden Tabelle man sich bewegt. Die Prüfung, ob ein Fahrzeug Betriebs- oder Privatvermögen ist, ist für jedes Auto und für jedes Kalenderjahr neu durchzuführen.

Um gegenüber dem Finanzamt den betrieblichen Nutzungsanteil plausibel nachzuweisen, muss der betriebliche Anteil über einen repräsentativen Zeitraum von mindestens drei Monaten anhand geeigneter Unterlagen (Reisekostenaufstellungen u. Ä.) oder anhand eines Fahrtenbuches ermittelt werden. Die Jahresfahrleistung ergibt sich aus der Differenz der Kilometerstände des Fahrzeugs zum Jahresanfang und zum Jahresende. Ein Foto vom Tachostand mit einer Zeitdokumentation ist dafür geeignet. Hilfsweise können aus den Kilometerangaben der Werkstattrechnungen die Fahrleistungen ermittelt und auf die Jahresleistung hochgerechnet werden.

Diese Methode wird bei einer Betriebsprüfung häufig angewandt, um die vorhandenen Angaben zu überprüfen.

Die 1-%-Regelung

Hierbei werden alle PKW-Kosten als Betriebsausgaben berücksichtigt und der private Nutzungsvorteil wird durch eine monatliche Hinzurechnung (Betriebsentnahme) von 1 % des inländischen Brutto-Listenpreises (BLP) des PKW berücksichtigt.

Für die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis sind monatlich 0,03 % des BLP pro Entfernungskilometer hinzuzurechnen. Davon wird die steuerlich abziehbare Entfernungspauschale i. H. v. 0,30 Euro pro Arbeitstag und Entfernungskilometer abgezogen.

Weil der private Nutzungsvorteil denklösig nicht größer sein kann als die gesamten PKW-Kosten, ist die Hinzurechnung auf die tatsächlichen Kosten begrenzt (Kostendeckelung). In diesen Fällen verbleibt die Entfernungspauschale als Mindestaufwand. In der Praxis kommt dies bei älteren voll abgeschriebenen Fahrzeugen vor. Hier besteht ggf. Handlungsbedarf.

Fahrtenbuch

Wird der betriebliche Nutzungsanteil anhand eines Fahrtenbuches ermittelt, sind für die Anerkennung der Fahrtenbuchaufschreibung strenge Regeln einzuhalten. Die Aufzeichnungen müssen unveränderlich bzw. immer erkennbar sein (ergo: keine Excel-Tabelle). Das Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form (keine Loseblatt-Sammlung) geführt werden. Jede einzelne Fahrt muss dokumentiert sein.

Bei der eigentlich zwingend notwendigen Angabe zum Fahrtziel gilt für Ärzte eine berufsspezifische Erleichterung. Es reicht die allgemeine Zweckangabe „Patientenbesuch“, wenn sich der Name des Patienten aus zusätzlichen Verzeichnissen entnehmen lässt.

Konsequenzen

Große Entfernungen zwischen Wohnung und Praxis führen bei Anwendung der 1-%-Regel zu hohen Hinzurechnungen. Wenn dann geringe laufende Kosten vorliegen, kann es sinnvoll sein, den PKW im

DER BETRIEBLICHE NUTZUNGSANTEIL BETRÄGT ...		
BIS ZU 10 %	ZWISCHEN 10 % UND 50 %	MEHR ALS 50 %
Der PKW ist zwingend Privatvermögen.	Sie haben ein Wahlrecht, ob der PKW Betriebsvermögen oder Privatvermögen sein soll.	Der PKW ist zwingend Betriebsvermögen.
	a) Privatvermögen: Abrechnung mit 0,30 Euro pro km oder nachgewiesene tatsächliche Kosten je km b) Betriebsvermögen: Alle PKW-Kosten sind zu dokumentieren und der betriebliche Anteil der Fahrten muss durch Fahrtenbuch oder zumindest plausibel nachgewiesen werden. (1-%-Regel ist nicht möglich)	Alle anfallenden PKW-Kosten sind zu dokumentieren. Der betriebliche Anteil wird ermittelt durch a) die 1-%-Regel oder b) ein Fahrtenbuch
Für jeden betrieblich gefahrenen Kilometer können Sie 0,30 Euro als Betriebsausgabe geltend machen.	Die Kosten sind entsprechend dem Anteil betrieblich gefahrener km abziehbar.	Die Kosten sind zunächst komplett abzuziehen. Der auf Basis des Fahrtenbuches genau bzw. mit der 1-%-Regel pauschal ermittelte Privatanteil ist dem Gewinn hinzuzurechnen.

Privatvermögen zu belassen und die betrieblichen Fahrten mit den steuerlich zulässigen 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer als Aufwand abzuziehen. Voraussetzung: Der betriebliche Nutzungsanteil liegt zwischen 10 und 50 %. Dieser kann durch Nutzung anderer Fahrzeuge für Privatfahrten z. B. von Familienmitgliedern oder permanenten Fahrzeugtausch beeinflusst werden.

Ist die Entfernung zwischen Wohnung und Praxis gering und wird der PKW auch sonst viel betrieblich genutzt, kann die Fahrtenbuchmethode zu deutlich günstigeren Ergebnissen führen.

Ein Praxisfahrzeug mit einem hohen Listenpreis löst eine hohe Gewinnzurechnung für die Privatnutzung nach der 1-%-Regelung aus. Deshalb lohnt es sich, bei diesen Fahrzeugen tendenziell eher ein Fahrtenbuch zu führen, als bei einem Kleinwagen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass der Aufwand für die Führung eines vom Finanzamt anerkannten Fahrtenbuches eine hohe Selbstdisziplin und einen gewissen Aufwand erfordert.

Welche Kosten können angesetzt werden?

Als Betriebsausgabe können alle PKW-Kosten angesetzt werden, die unmittelbar und zwangsläufig durch das Halten und den Betrieb des Fahrzeuges anfallen. Dazu gehören: laufende Betriebskosten (Kraftstoff, Öl, Autowäsche), Versicherungen, Steuern, Reparaturen, Garagenmiete, Parkgebühren, Finanzierungskosten und die Abschreibung oder Leasing-Raten.

Außergewöhnliche Kraftfahrzeugkosten sind vorab der beruflichen oder der privaten Sphäre zuzuordnen. Aufwendungen, die der privaten Sphäre zuzurechnen sind, sind keine Betriebsausgaben (z. B. Mautgebühren auf einer privaten Urlaubsfahrt, Unfallkosten auf einer Privatfahrt).

Gehört das Auto zum Betriebsvermögen, sind sowohl der Verkauf als auch die Entnahme in das Privatvermögen steuerpflichtige Vorgänge. Der Veräußerungserlös bzw. der Entnahmewert des Fahrzeuges stellt eine Betriebseinnahme dar. Der Buchwert zum Verkaufs-/Entnahmezeitpunkt eine Betriebsausgabe. Die Differenz erhöht oder mindert damit den Praxisgewinn. Um Unklarheiten bei einer eventuellen Betriebsprüfung zu vermeiden, sollte bei einer Entnahme oder dem Verkauf an nahe Angehörige der Wert des Fahrzeuges festgestellt und schriftlich z. B. durch ein Autohaus dokumentiert werden.

Hinweis: Wer einen PKW aus einem Betriebsvermögen an eine Privatperson verkauft, trägt als Unternehmen eine zweijährige Gewährleistungspflicht. Das Unternehmen haftet also für alle aufkommenden Mängel, die über den üblichen Verschleiß hinausgehen. Dies kann gegenüber Privatpersonen auch nicht vertraglich ausgeschlossen werden. Lösung: Wer sein Fahrzeug an ein anderes Unternehmen veräußert – etwa an einen Autohändler –, kann einen Gewährleistungsausschluss vereinbaren.

„Ob ein Fahrzeug Betriebs- oder Privatvermögen ist, ist für jedes Auto und Kalenderjahr neu zu prüfen.“

Leasing-Sonderzahlung

Eine beliebte Gestaltung zum Ende des Berufslebens bestand bisher in der Anschaffung eines Leasing-Fahrzeugs mit einer sehr hohen Leasing-Sonderzahlung. Da Ärzte ihren Gewinn in der Regel in Form einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, konnte die Sonderzahlung voll als Betriebsausgabe berücksichtigt werden, da sie im Zeitraum der Berufstätigkeit liegt (Voraussetzung: Laufzeit des Leasing-Vertrages maximal fünf Jahre). Mit Renteneintritt wurde dann der PKW mit dem niedrigen Restwert ins Privatvermögen überführt.

Diese Gestaltung ist nicht mehr möglich! Eine Änderung der Nutzungsverhältnisse (ab Renteneintritt nur noch privat) führt jetzt immer zu einer nachträglichen Gewinnkorrektur im Jahr der Sonderzahlung, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist (was in der Regel der Fall ist).

Trotzdem kann weiterhin bei Betriebsfahrzeugen durch die Höhe einer Leasing-Sonderzahlung Einfluss auf die Höhe des Gewinns im Jahr der Zahlung und damit auf die Höhe der Steuerbelastung genommen werden.

E-Fahrzeuge (Elektro- und Hybridfahrzeuge)

Der Gesetzgeber hat zur Förderung der Elektromobilität verschiedene steuerliche Vorteile für die Anschaffung und den Betrieb von Elektro- und Hybridfahrzeugen geschaffen.

Ob ein Fahrzeug steuerlich als E-Fahrzeug gilt, muss im Einzelfall geprüft werden, da sich die Zuordnung nicht nur aus dem Einkommensteuergesetz, sondern z. B. bei Hybridfahrzeugen auch aus dem Elektromobilitätsgesetz ergibt.

Für Anschaffungen von E-Fahrzeugen gelten seit dem 01.01.2019 neue Regeln, die allerdings bis Ende 2021 begrenzt sind (danach gelten wieder dieselben Regeln wie zuvor bis Ende 2018 [s. u.]). Neuerdings wird für E-Fahrzeuge bei der 1-%-Regelung nur noch 50 % des Brutto-Listenpreises als Bemessungsgrundlage angesetzt (Umgangssprachlich: 0,5-%-Regelung). Diese Halbierung wirkt damit auch für die zu versteuernden Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte. Die Neuregelung gilt auch für E-Bikes, sofern es sich um Kraftfahrzeuge handelt (Motor unterstützt mehr als 25 km/h).

Bis Ende 2018 (und dann wieder ab 2022) wurden bei der Bemessungsgrundlage für den Brutto-Listenpreis die Kosten für das Batteriesystem pauschal herausgerechnet, damit die Mehrkosten für die Anschaffung zumindest teilweise ausgeglichen waren. Auch bei einer späteren Entnahme dieser Fahrzeuge aus dem Betriebsvermögen werden die Kosten des im Fahrzeug enthaltenen Batteriesystems steuerlich entlastet.

Luxusfahrzeuge

Je teurer das Fahrzeug ist, umso eher wird man mit dem Finanzamt diskutieren müssen, ob die angesetzten Kosten trotz eindeutig beruflicher Nutzung angemessen und komplett abziehbar sind. Folgende Kriterien sprechen für ein unangemessen teures Fahrzeug:

- Der PKW kostet mehr als das Dreifache eines Jahres-Durchschnittsgewinns der Praxis.
- Der PKW kostet mehr als Dreiviertel des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Praxis.
- Die Kosten des Fahrzeugs liegen höher als 2 Euro pro Fahrtkilometer. Beispiel: Jahres-Gesamtkosten inkl. Leasing-Raten bzw. Abschreibung 20.000 Euro. Dann muss die Jahresfahrleistung (betrieblich und privat) größer sein als 10.000 Kilometer.
- Die Jahresfahrleistung des Fahrzeugs ist gering. Somit sind die betrieblich gefahrenen Kilometer von untergeordneter Bedeutung für die Praxis.

Trifft einer dieser Punkte zu, so spricht viel für eine private Veranlassung und das Finanzamt wird den Betriebskostenabzug nicht ohne Weiteres zulassen.

Fazit

Um die Kosten des eigenen Autos steuerlich optimal zur Geltung zu bringen, sind einige Entscheidungen zu fällen. Ob die Zuordnung zum Betriebs- oder Privatvermögen sinnvoll und ob die aufwendige Fahrtenbuchmethode als Alternative zur pauschalen 1-%-Methode besser ist – Ihr Steuerberater kann dies vorab überschlagen.

Darüber hinaus gibt es im Einzelfall weitere Ansatzpunkte zur steuerlichen Optimierung, deren Erläuterungen den Rahmen dieses Artikels sprengen würden. Sprechen Sie einfach mit Ihrem Steuerberater – aber vorher. Nur dann ist Gestaltungsberatung möglich.

Literatur bei der Autorin



DIE AUTORIN

Dipl.-Kff. Andrea Belting-Lachmann
Steuerberaterin bei CURATOR
Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Schlossstraße 20
51429 Bergisch Gladbach
(mit Niederlassung in Leipzig)
Tel.: +49 (0)2204 - 95 08 200
www.curator.de

Tätigkeitsschwerpunkt der CURATOR ist die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Ärzten, Zahnärzten und sonstigen Heilberuflern.